

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 14

Mittwoch, den 20. April 2011

Nummer 4

KIRMESAUFTAKT IN DIETERODE

VOM 29.04. - 01.05.2011



40 Jahre Friedataler Musikanten

Jubiläumsprogramm vom 02.-05. Juni 2011
im Festzelt am Sportplatz in Geismar

- Do 02.06. Himmelfahrt ab 11:00 Uhr Blasmusik unterm Hülfensberg
- Fr 03.06. 20:00 Uhr Jubiläumskonzert der "Friedataler Musikanten" mit
Gastauftritt der "Original Memhölzer Alphornbläser"
aus dem Allgäu (Vorkasse 8,- €, Abendkasse 10,- €)
- Sa 04.06. 20:30 Uhr Tanz mit "Marcant"
- So 05.06. 9:00 Uhr Festgottesdienst mit Musikkapelle Memhölz
10:30 Uhr Frühshoppen mit Musikkapelle Memhölz
13:30 Uhr Festumzug
14:30 Uhr Blasmusikfest

Informationen zum Kartenvorverkauf unter
www.friedataler-musikanten.de

oder Tel. Peter Eberhardt
0160-8270866



Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe

11.05.2011

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Telefon-Nr.: 03677/2050-0

Telefax: 03677/2050-21

E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

oder an die

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/44113

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf

112

Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80

Landratsamt Eichsfeld Zentrale (0 36 06) 6 50 - 0

E-Mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die Meldebehörde (03 60 82) 4 41-25, Standesamt 4 41-30 und den Vorsitzenden 4 41-11 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Was erledige ich wo?

Zentrale	4 41- 0
Hauptamt	4 41 13
Bauamt	4 41 27
Steueramt	4 41 28
Ordnungsamt	4 41 30

Thume

Vorsitzender

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 55-15/11 vom 18.03.11 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar die Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.04.2011 die vorstehende Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 bestätigt und die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschließung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom
20.04. bis 13.05.2011

im Verwaltungsgebäude der

**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Hauptamt)**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 11.04.2011

Thume

Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Geismar

für das Jahr 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.214.400,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.229.400,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-15.000,00 EUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>0,00 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf **-15.000,00 EUR**

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0,00 EUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0,00 EUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0,00 EUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0,00 EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	0,00 EUR

die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismücklage auf	<u>0,00 EUR</u>
das Jahresergebnis auf	-15.000,00 EUR

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	1.130.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.122.700,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	8.100,00 EUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 EUR

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	8.100,00 EUR
--	---------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.300,00 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-33.300,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>74.800,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-74.800,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0,00 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.140.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>1.240.800,00 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	-100.000,00 EUR

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **150.000 EUR****§ 5****Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	300 v. H.
b) Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt	1.825.563 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2010	1.715.763 EUR
31.12.2011	1.700.763 EUR

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Geismar, den 11.04.2011

Kozber**Bürgermeister**

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 35-10/11 vom 18.03.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kella die Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.04.2011 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 bestätigt und die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) ausdrücklich zugelassen.

AuslegungshinweisDer Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **20.04. bis 13.05.2011**

im Verwaltungsgebäude der

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Hauptamt)

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 11.04.2011

Thume**Vorsitzender****Haushaltssatzung der Gemeinde Kella****für das Jahr 2011**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	545.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>553.100,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-7.300,00 EUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.600,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.600,00 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf **-7.300,00 EUR**

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0,00 EUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0,00 EUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0,00 EUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0,00 EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	0,00 EUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	<u>0,00 EUR</u>
das Jahresergebnis auf	-7.300,00 EUR

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	502.200,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<u>464.100,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	38.100,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 EUR

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	38.100,00 EUR
--	----------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.700,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>82.600,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-57.900,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>21.600,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-21.600,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<u>0,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	526.900,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>568.300,00 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	-41.400,00 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **60.000 EUR**

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	300 v. H.
b) Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,20 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt	1.829.565 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2010	1.814.465 EUR
31.12.2011	1.807.165 EUR

§ 10

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Kella, den 08.04.2011

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 55-09/11 vom 10.03.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg die Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.04.2011 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 bestätigt und die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **20.04. bis 13.05.2011**

im Verwaltungsgebäude der **Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“** in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Hauptamt)**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 08.04.2011

Thume
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Schimberg

für das Jahr 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.156.600,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>2.325.100,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-168.500,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>0,00 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	-168.500,00 EUR
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0,00 EUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0,00 EUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0,00 EUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0,00 EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	0,00 EUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	<u>0,00 EUR</u>
das Jahresergebnis auf	-168.500,00 EUR

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	2.066.900,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.902.900,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	164.000,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 EUR

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	164.000,00 EUR
--	-----------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	294.100,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>418.300,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-124.200,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>57.300,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-57.300,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<u>0,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.361.000,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>2.378.500,00 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	-17.500,00 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite
Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **250.000 EUR**

§ 5**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	300 v. H.
b) Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 14,033 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt	8.723.629 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2010	8.543.029 EUR
31.12.2011	8.374.529 EUR

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Schimberg, den 07.04.2011

Leonhardt

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 15.03.2011 genehmigte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bernterode (Straßenausbaubeteiligungsbeitrag) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis:

Die Satzung einschließlich Plan liegen in der Zeit

vom 21.04.2011 bis 13.05.2011

während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt/Sachgebiet Liegenschaften, Zimmer 17 der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4 in 37308 Schimberg zur Einsichtnahme aus.

Schimberg, den 11.04.11

Thume

Vorsitzender

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bernterode

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Bernterode durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2011 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Bernterode erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der zur Abrechnungseinheit zusammengefassten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen).

§ 2

Abrechnungsgebiet

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Plan ergibt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung, oder Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Rinnen und Bordsteinen
3. Gehwegen
4. Radwegen
5. Parkflächen
6. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
7. Straßenbeleuchtungen
8. Oberflächenentwässerungen
9. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, welche die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahme der zur Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 5 - 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsreich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie insgesamt innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im Abstand von 30,00m parallel dazu verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) für jedes weitere Vollgeschoss steigt der Faktor um weitere 0,3.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - c) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
- bb) Nutzung als Grünland, Gartenland oder Ackerland **0,0333**
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze) **0,25**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, die Gesamtläche des Grundstücks, **1,0**
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5
- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die Gesamtläche des Grundstücks, **1,3**
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5.

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Dies gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Gemeindeanteil

Die Gemeinde Bernterode trägt den Teil des Investitionsaufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Dieser Anteil der Gemeinde Bernterode am beitragsfähigen Investitionsaufwand ergibt sich aus der Mischsatzberechnung. Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit Bernterode - geschlossene Ortslage beträgt 45,51%.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen für die beitragsfähige Maßnahme ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum wird nach Vorliegen aller Berechnungsgrundlagen durch Satzungsänderung bestimmt. Er ergibt sich aus der zu ermittelnden Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes nach § 5 der Satzung.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbaurecht

berechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides wird der Beitrag fällig.

(2) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden. Diese dürfen maximal 75% der voraussichtlichen Beitragsschuld betragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Bernterode über Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ - Sachgebiet Straßenausbaubeiträge alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungs- oder einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch oder dem Kommunalabgabengesetz des Landes entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des Erschließungs- oder Einmalbeitrags überschritten hätte, längstens jedoch auf Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Erschließungs- oder Einmalbeitrags.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernterode, 25.03.2011

Dreiling

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.03.2011 genehmigte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wiesenfeld (Straßenausbaubeitragsatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis:

Die Satzung einschließlich Plan liegen in der Zeit
vom 21.04.2011 bis 13.05.2011

während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt/Sachgebiet Liegenschaften, Zimmer 17 der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4 in 37308 Schimberg zur Einsichtnahme aus.

Schimberg, den 11.04.11

Thume
Vorsitzender

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wiesenfeld

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Wiesenfeld durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2011 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Wiesenfeld erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der zur Abrechnungseinheit zusammengefassten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen).

§ 2

Abrechnungsgebiet

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Plan ergibt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung, oder Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Rinnen und Bordsteinen
3. Gehwegen
4. Radwegen
5. Parkflächen
6. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
7. Straßenbeleuchtungen
8. Oberflächenentwässerungen
9. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, welche die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahme der zur Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 5 - 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen

Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsreich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie insgesamt innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) für jedes weitere Vollgeschoss steigt der Faktor um weitere 0,3.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- c) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
- bb) Nutzung als Grünland, Gartenland oder Ackerland **0,0333**
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze) **0,25**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, die Gesamtläche des Grundstücks, **1,0**
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5
- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die Gesamtläche des Grundstücks, **1,3**
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5.

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Dies gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Gemeindeanteil

Die Gemeinde Wiesenfeld trägt den Teil des Investitionsaufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Dieser Anteil der Gemeinde Wiesenfeld am beitragsfähigen Investitionsaufwand ergibt sich aus der Mischsatzberechnung. Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit Wiesenfeld - geschlossene Ortslage beträgt 43,05 %.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen für die beitragsfähige Maßnahme ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum wird nach Vorliegen aller Berechnungsgrundlagen durch Satzungsänderung bestimmt. Er ergibt sich aus der zu ermittelnden Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes nach § 5 der Satzung.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbaurecht

berechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides wird der Beitrag fällig.

(2) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden. Diese dürfen maximal 75% der voraussichtlichen Beitragsschuld betragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Wiesenfeld über Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ - Sachgebiet Straßenausbaubeiträge alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungs- oder einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch oder dem Kommunalabgabengesetz des Landes entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des Erschließungs- oder Einmalbeitrags überschritten hätte, längstens jedoch auf Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Erschließungs- oder Einmalbeitrags.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfeld, 25.03.2011

Hackethal
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.04.2011 genehmigte 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kella wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.04.2011

Thume
Vorsitzender

3. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Kella

Die Gemeinde Kella erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.03.2011 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Kella.

§ 1

Der § 13 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„selbiges gilt für Urnenreihengrabstätten.“

§ 2

Alle anderen Festlegungen der Friedhofsatzung vom 10.10.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 11.01.2011 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kella, den 11.04.2011

Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 07.04.2011 genehmigte 1. Änderung zur Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Krombach wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.04.11

Thume
Vorsitzender

1. Änderung zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Krombach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) erlässt die Gemeinde Krombach folgende 1. Änderung zur Benutzersatzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 (Zulassung zur Benutzung)

Zur Benutzung können zugelassen werden:

1. Vereine, Gruppen und Verbände, die im Gemeindegebiet tätig sind, sofern sie soziale, religiöse, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen.
2. Die Einrichtungen können den Bürgern der Gemeinde auch für private Feierlichkeiten überlassen werden. In gesondert zu genehmigenden Fällen können auch nicht ortsansässige Bürger die Objekte mieten.

3. Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Gemeinde hat Vorrang vor der Benutzung durch 1. u. 2.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Benutzersatzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Krombach, den 11.04.2011

König
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 07.04.2011 genehmigte 1. Änderung der Gebührensatzung über Benutzungsentgelte zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Krombach wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.04.11

Thume
Vorsitzender

1. Änderung zur Gebührensatzung über Benutzungsgebühren

zur Benutzersatzung vom 12.02.02 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Krombach

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Krombach die 1. Änderung zur Gebührensatzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Krombach.

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| (1) Gemeindesaal | (Benutzungsgebühr) |
| a) nichtkommerzielle Nutzung | 75,00 EUR/Tag |
| b) kommerzielle Nutzung | 150,00 EUR/Tag |

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betriebskosten sind in der gebührenpflichtigen Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (§ 4 Abs. 2) enthalten.
- (2) Bei der Benutzung des Gemeindesaales (§ 4 Abs. 1) werden die Kosten für Strom, Wasser und Heizung zu den Gebühren in Rechnung gestellt. Diese Nebenkosten werden nach den Zählerständen ermittelt.

Strom:	1 KWh	0,25 EUR
Wasser:	1 cbm	4,00 EUR
Heizung	aktueller Einkaufspreis	
- (3) Abweichend von Abs. 1 u. 2 können Sondervereinbarungen getroffen werden. Dies bedarf der Schriftform.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Krombach, den 11.04.2011

König
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 11.03.2011 genehmigte 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.04.2011

Thume
Vorsitzender

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Volkerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode in der Sitzung am 27.01.2011 die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten wird auf 100,00 EUR/Monat festgesetzt.

§ 2

Alle übrigen Festlegungen der Hauptsatzung vom 20.12.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 26.07.2010 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Volkerode, den 18.03.2011

Schmidt
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 13.04.2011 genehmigte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Volkerode (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis:

Die Satzung einschließlich Plan liegen in der Zeit vom 21.04.2011 bis 13.05.2011

während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt/Sachgebiet Liegenschaften, Zimmer 17 der Verwaltungsgemeinschaft „Ers-hausen/Geismar“, Kreisstraße 4 in 37308 Schimberg zur Einsichtnahme aus.

Schimberg, den 13.04.2011

Thume
Vorsitzender

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Volkerode

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode in der Sitzung am 24. März 2011 die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Änderungen

§ 5 Abs. 3 e) wird wie folgt geändert:

die über die sich nach Buchstabe b), c) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 5 Abs. 7 b) wird wie folgt geändert:

bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 5 Abs. 8 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn...

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(2) Der Beitragssatz für den jeweiligen Abrechnungszeitraum wird nach Vorliegen aller Berechnungsgrundlagen durch Satzungsänderung bestimmt. Er ergibt sich aus der zu ermittelnden Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes nach § 5 der Satzung.

Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2010 beträgt:

<i>Abrechnungseinheit</i>	<i>Beitragssatz je qm gewichtete Grundstücksfläche in EUR/m²</i>
Volkerode	0,28342733

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Volkerode tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Volkerode, den 13.04.2011

Schmidt
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schimberg

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 Wohngebiet „Schwobfelder Straße“ Gemeinde Schimberg OT Rüstungen

Beschluss Nr.: 56-09/11
vom: 10.03.11

Beschlussvorlage:

Zum Bebauungsplan Nr. 6 Wohngebiet „Schwobfelder Straße“ wurden bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBL. S. 113, 114) in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGB. IS. 2585).

Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).

Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet „Schwobfelder Straße“.

Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Das Planungs- und Ingenieurbüro AIG Uder GmbH wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 15
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) waren keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, 10.03.11

Leonhardt

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schimberg

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 Wohngebiet „Schwobfelder Straße“ Gemeinde Schimberg OT Rüstungen

**Beschluss Nr.: 57-09-11
vom: 10.03.11**

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung- ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBL. S. 113,114) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

den Bebauungsplan Nr. 6 Wohngebiet „Schwobfelder Straße“ Gemeinde Schimberg OT Rüstungen (Stand November 2010) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung (Teil C) mit Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Schimberg über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 15
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) waren keine Mitglieder des Ge-

meinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schimberg, den 10.03.11

Leonhardt

Bürgermeister

(Siegel)

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 6 Wohngebiet „Schwobfelder Straße“, Gemeinde Schimberg OT Rüstungen (November 2010)

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Kindergartenanmeldungen

Das Kindertagesstättengesetz wurde zum 01.07.2006 grundlegend geändert. Unsere Kindertagesstätten bemühen sich eine optimale Betreuung Ihrer Kinder zu gewährleisten, hierzu ist eine halbjährliche Personalplanung zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres notwendig.

Die Personalplanungen für alle Einrichtungen beruhen auf den uns vorliegenden Anmeldungen und sind grundsätzlich für ein halbes Jahr im Voraus festgeschrieben. Daher ergeht unsere Bitte, melden Sie Ihr Kind mindestens ein halbes Jahr vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ an.

Des weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass auch alle anderen Änderungen zur verbindlichen Anmeldung (Betreuungszeiten, halbtags, ganztags) ebenfalls bei der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ angezeigt werden müssen.

Töpfer

Hauptamtsleiter

Kreisfeuerwehrverband Eichsfeld e. V.

Einladung zur Florianveranstaltung 2011

Am Freitag, dem **06. Mai 2011** um 14.00 Uhr wollen wir uns im **Gerätehaus Bernterode/Worbis** und im **Gemeindesaal in Westhausen**, Ortsmitte, zur diesjährigen Floriansveranstaltung der Alters- und Ehrenabteilungen der freiwilligen Feuerwehren des Altkreises Worbis und des Altkreises Heiligenstadt treffen. Dazu laden wir recht herzlich ein.

Seit 1993 werben wir nun schon anlässlich des Namenstages des Hl. Florian - Schutzpatron der Feuerwehren - für diese Veranstaltung. Es soll ein Dank für geleistete ehrenamtliche Arbeit in den Gemeinden sein. Unser Wunsch ist es, aus jeder Freiwilligen Feuerwehr Kameradinnen und Kameraden begrüßen zu können.

Wir richten an alle Vorstände und Wehrführer die eindringliche Bitte, diese Einladung an die betreffenden Kameradinnen und Kameraden weiterzuleiten und bei der Bildung von Fahrgemeinschaften behilflich zu sein.

Die Bürgermeister und Ordnungsamtsleiter der Städte und Verwaltungsgemeinschaften bitten wir um wohlwollende Unterstützung.

Die Teilnahmemeldung erbitten wir bis zum 29.04.2011 an

Jürgen Wasilkovsky 036074/92812

Altkreis Worbis

Ignaz Polle 036071/90565

Altkreis Worbis

Helmut Rheinländer 03606/604089

Altkreis Heiligenstadt

Franz-Joseph Struthmann 036085/40287

Altkreis Heiligenstadt

Mit kameradschaftlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstandes

Jürgen Wasilkovsky

Vorsitzender

Versicherungsschutz

- > was heißt das für die Mitglieder der FFW?
-> darüber informiert die FUK

Einladung

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,
Im Rahmen einer gemeinsamen Beratung mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (FUK) laden wir alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren für

**Donnerstag, den 09.06.2011 um 19:00 Uhr
in den Oberen Hof
nach Ershausen recht herzlich ein.**

Die Feuerwehr-Unfallkasse ist bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten für die Durchführung des gesamten Rehabilitationsverfahrens der bei ihr Versicherten zuständig.

Aus der Region



Verkauf von Grundstücken

BVVG

Kleinwald bei Großtöpfer
TE61-3800-017810

Die BVVG als Immobiliendienstleister des Bundes beabsichtigt den Verkauf von Grundstücken:

Gemarkung:	Großtöpfer
Flur:	1
Flurstück:	14/2, 15/2 und 20
Waldfläche:	0,9620 ha
Ödland	0,5895 ha
Größe gesamt:	1,5515 ha

Nähere Flurstücksangaben und der Lageplan sind auf unserer Homepage unter www.bvvg.de ersichtlich.

Kaufpreis nach Gebot
*Angebotsende 04.05.2011
(12:00 Uhr)*

Ansprechpartner	Frau Lorber
BVVG Thüringen	Tel: 0361/34989856
Steigerstraße 24	Fax: 0361/3498971
99096 Erfurt	E-Mail: lorber.berit@bvvg.de

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.

Weitere Immobilienangebote unter www.bvvg.de

auch die Kleinen auf ihre Kosten und zwar ab 16.00 Uhr mit dem Kindertanz der Gruppe Genetics. Am Abend ab 21.00 Uhr dürfen dann wieder die Großen das Tanzbein schwingen. Am diesem Abend sorgt für gute Laune ebenfalls die Tanzband Genetics.

An allen Tagen ist für das leibliche Wohl gesorgt, unter anderem natürlich mit dem namensgleichen Krombacher Bier, das wie alle Getränke zu einem Preis von je 1 € ausgegeben wird.

Parkplätze sind ausreichend vorhanden. Auch wenn sich zu der Zeit ein Teil der Ortsdurchfahrt in Sanierung befindet, wird am Kirmeswochenende jedoch dafür gesorgt, dass der Gemeindegarten aus jeder Richtung erreichbar ist.

Die ganze Gemeinde freut sich auf eine schöne Kirmesfeier. Seid herzlich willkommen!

Die Platzmeister

40 Jahre Kirchenchor „Sankt Ursula“ Geismar



13.05. - 15.05.2011

**An diesen Tagen feiert der Kirchenchor „Sankt Ursula“
Geismar sein 40. Chorjubiläum**

40 Jahre Chorgesang in Geismar

Seit 40 Jahren besteht die Chorgemeinschaft in unserem Ort. Für uns ein Grund dankbar zurückzublicken, aber auch voller Freude nach vorn zu schauen.

Blicken wir zurück:

Auf Anregung vom damaligen Pfarrer Lothar Klapprott wurde im April 1971 ein Chor gegründet. Geleitet wurde er von Herrn Alois Groß, der zur damaligen Zeit auch Organist war. Das Repertoire umfasste zunächst nur Kehrverse und Psalmen aus dem Gesangbuch, aber bald vergrößerte sich die Liedvielfalt und es wurde mehrstimmig zu den verschiedensten Anlässen gesungen. 1982 übernahm Frau Helga Wehr die Leitung des Chores, da Herr Groß krankheitsbedingt aufhören musste. Seitdem leitet Frau Wehr mit viel Engagement, Herz und Leidenschaft unsere Sangesgemeinschaft, der insgesamt 38 Männer und Frauen angehören.

Blicken wir nach vorn:

Am Freitag, dem 13.05.2011 findet eine Festveranstaltung statt. Viele Gäste sind dazu geladen, aber auch Freunde und Interessierte sind an diesem Abend herzlich willkommen.

Am Samstag, dem 14.03.2011 organisiert die Gaststätte Rheinhardt eine Tanzveranstaltung mit der Kapelle „Estanas“. Hier darf kräftig das Tanzbein geschwungen werden.

Am Sonntag, dem 15.05.2011, 09.30 Uhr Festgottesdienst in der Kirche, anschließend Fröhschoppen im Festzelt. Für Essen und Trinken ist gesorgt. Um 14.00 Uhr beginnt das Freundschaftssingen mit den geladenen Gastchören.

Begrüßen dürfen wir dann ganz herzlich:

- Männergesangsverein 1897 Wendehausen e.V.
- Kirchenchor „Sankt Maria Magdalena“ Wilbich
- Feuerwehrchor Ershausen
- Kirchenchor „Sankt Peter und Paul“ Großbartloff
- Gesangsverein „Cäcilia“ 1896 e. V. Lengenfeld/Stein
- Via Carminis (Weg des Liedes) Pfaffschwende

Wir wünschen uns, dass viele Gäste, Freunde und Interessierte an unserem Jubiläum teilhaben und gemeinsam mit uns feiern. Und denken Sie daran:

**Singen: lockert - befreit - verbindet -
stimmt froh - macht heiter!**

30. Maikirmes in Krombach

Ab 2009 befindet sich die Gemeinde im Dorferneuerungsprogramm. Seit dem hat sich viel verändert.

Im März diesen Jahres werden die Baumaßnahmen an der Ortsdurchfahrt betreffend das Unterdorf wieder aufgenommen. Geplant sind die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, entsp. Erdverkabelung und der Gehwegausbau in Richtung Bernterode. Am Standort der alten Gaststätte in der Dorfmitte erfolgt eine Maßnahme zur Platzgestaltung. Hier soll der Ortsmittelpunkt eine angenehme Atmosphäre schaffen.

Durch das Dorferneuerungsprogramm hatte bereits der Ort die Möglichkeit das Gemeindehaus zu sanieren und auch den Gemeindegarten, auf dem die feierlichen Aktivitäten des Ortes stattfinden, konnte neu gestaltet werden.

Traditionell findet dieses Jahr dort am 21. und 22. Mai die 30. Maikirmes statt, wozu herzlich aus nah und fern eingeladen wird. Am Samstag, de, 21. Mai 2011 rockt erstmals in Krombach die junge Band Missing Pylon aus Effelder. Von 21.00 - 22.00 Uhr kann man sie in Krombach live erleben. Ab 22.00 Uhr spielt dann die bekannte Gruppe Estanas zur Kirmes auf. Beide Bands stehen nicht für „Pausenmusik“, sondern für Musik non Stop! Am Sonntag, direkt nach der heiligen Messe wird mit musikalischem Fröhschoppen weitergefeiert. Natürlich kommen

Osterhase verschiebt Kirmes



Traditionell eröffnet Dieterode alljährlich die Kirmessaison im Südeichsfeld. Immer am Wochenende nach dem 23. April, dem Gedenktag des „heiligen Georg“ begehen die Einwohner ein großes Fest. Doch in diesem Jahr trifft „der Ritter auf den Osterhasen“.

Und der Letztere verschiebt die Kirmes um eine Woche.



So freuen sich die Mitglieder des Feuerwehr- und Kirmesverein '93 vom 29.04. - 01.05.2011 auf Gäste aus nah und fern. Stefan Günther und Georg Gunkel, die Platzmeister in diesem Jahr, haben ein attraktives Programm für Jung und Alt zusammengestellt.

Am Freitag wird besonders die Jugend auf ihre Kosten kommen, da rocken „BIBA und die Butzemänner“ im Festzelt.

Nach der Andacht am Samstag und dem anschließendem Gang zum Friedhof, wird die Kirmes - mit dem festlichen Fahne hissen - offiziell durch den Bürgermeister Uwe Günther eröffnet. Wer noch kein Ziel für den Maisprung hat, ist beim Tanz in den Mai, mit den „Thanas“, am Samstagabend herzlich willkommen. Der Sonntag beginnt mit der heiligen Messe. Zu Ehren der in den beiden Weltkriegen gefallenen Dieterödern, legen die Platzmeister am Kriegerdenkmal einen Kranz nieder.

Die gesamte Kirmesgemeinde marschiert zu den Klängen der „Friedataler Musikanten“ aus Geismar in das Festzelt, um bei einem zünftigen Frühschoppen weiter zu feiern.

Am Nachmittag sind dann die Kleinsten die Größten. Bei Kindertanz und Blasmusik mit den „Friedataler Musikanten“ gibt es viele Überraschungen für Klein und Groß, wo der Spaß sicher nicht zu kurz kommen wird.

Am Abend sorgen die „Thanas“ nochmal für gute Stimmung.

Ein pünktlicher Beginn um **20.00 Uhr** zu **ermäßigten Eintrittspreisen** sollen den Gästen den Anreiz geben, den Weg nach Dieterode zu finden.

Für eine gemütliche Atmosphäre und das leibliche Wohl sorgt, wie in den letzten Jahren, das Team vom Zeltverleih Reinhardt aus Geismar.

Die Platzmeister und Kirmesburschen laden ganz herzlich ein und freuen sich auf eine schöne Kirmes mit vielen Gästen!!!



Drei stolze Preisträger aus der Grundschule Geismar



Am 1. März 2011 fand in Eisenach der alljährliche Wettbewerb „Jugend forscht“ statt. Neugierig auf das was sie erwartet, nahmen Fabian Grobelin, Laurin Ernst und Leonard Diete teil und räumten richtig ab.

Die Schüler der 4. Klasse aus der Grundschule „Regenbogen“ in Geismar gewannen gleich zwei Preise.

Sie traten mit ihrem Projekt „Nadeln unter den Füßen - ein Barfußpfad zur Erprobung unseres Tastsinnes“, welches sie in ihrer Interessensgemeinschaft ausgearbeitet hatten, im Fachbereich Schüler experimentieren Biologie an.

Jeden Mittwoch trafen sich die Schüler der Grundschule in Vorbereitung auf den Wettbewerb am Nachmittag im Hort in ihrer Interessensgemeinschaft. Die drei erfolgreichen Jungforscher wurden von Ferdinand Döring betreut, der zurzeit seinen Zivildienst in Form des freiwilligen sozialen Jahres beim Landesjugendring Thüringen absolviert und in der Grundschule Geismar eingesetzt ist. Seine über mehrere Jahre angesammelte Erfahrung bei „Jugend forscht“ kam den drei Südeichsfeldern zugute. In der Interessensgemeinschaft „Jugend forscht“ haben sich die Schüler viele Gedanken rund um ihr Projekt gemacht, so musste der richtige Standort auf dem Schulgelände gefunden, die passenden Materialien und die Form des Barfußpfades ausgewählt und eine Arbeit, welche das Projekt dokumentiert, angefertigt werden.

Für ihren Barfußpfad, welcher mit verschiedenen Materialien wie Waldboden, Rindenmulch oder Steinen gefüllt ist, haben sie den ersten Preis in Biologie und einen Sonderpreis Umwelttechnik gewonnen.

Alles in allem waren die drei mit sich und ihrem Projekt sehr zufrieden und kehrten stolz mit ihren Siegerurkunden im Gepäck nach Hause zurück.

In der Grundschule „Regenbogen“ Geismar werden außerdem die Interessensgemeinschaften Kochen und Backen, Basteln, Sportspiele, Experimentieren, Eichsfelder Mundart, Plastisches Gestalten und Sinneswelten angeboten, welche von den Schülern gern besucht werden.

Schüler der Grundschule „Regenbogen“ erkunden unsere Kreisstadt



Im Heimatkundeunterricht beschäftigten sich die Jungen und Mädchen der Klassen 3a und 3b mit dem Landkreis Eichsfeld. Alle waren interessiert und mit viel Eifer dabei. Höhepunkt dieser Thematik war eine Fahrt nach Heiligenstadt mit anschließender Stadtführung. Ausgestattet mit Block und Stift lauschten die Kinder den Erläuterungen und machten sich eifrig Notizen. Wir sahen historische Gebäude, lernten das Landratsamt kennen und viele außergewöhnliche und bedeutende Ecken von Heiligenstadt die man bei ei-

nem Besuch unserer Kreisstadt nicht so intensiv wahrnehmen würde. Ein herzliches Dankeschön an unseren Stadtführer für die lehrreichen und interessanten Ausführungen. Aber wir freuen uns auch über das Lob, dass er uns Kindern aussprach. Mit dem Bus ging es dann wieder nach Hause und so eine Busfahrt ist schon wie eine kleine Eichsfeldrundfahrt. Im nächsten Schuljahr ist dann unsere Landeshauptstadt Erfurt dran - und darauf freuen wir uns schon heute.

**Schüler der Klassen 3a und 3b
der Grundschule „Regenbogen“ Geismar**



Staatliche Regelschule Ershausen

Brief einer neuen Klassenlehrerin

Wenn man auf ein Ziel zugeht, ist es äußerst wichtig, auf den Weg zu achten. Denn der Weg lehrt uns am besten, ans Ziel zu gelangen, und er bereichert uns, während wir ihn zurücklegen.
(Paolo Coelho)

Liebe Schüler der (meiner) neuen 5. Klasse der Regelschule Ershausen!

Einige Eltern waren sicher enttäuscht, als Herr Hesse in der nach den Ferien anberaumten Versammlung keine Aussagen zum Namen des Klassenlehrers machen konnte.

Deshalb möchte ich mich als euer neuer Klassenlehrer vorstellen. Mein Name ist Angela Böhme, ich wohne in Rüstungen und werde euch in Englisch unterrichten. Als Lehrer arbeite ich seit 1985 - zunächst in Rüstungen, dann in Geismar und nun in Ershausen. In dieser Zeit war ich fast durchgängig Klassenleiter und bereite mich nun auf eine neue Herausforderung vor: auf 26 neue Schüler!

Viele neue Ideen schweben in meinem Kopf, aber auch Altbewährtes würde ich gern weiter führen.

Und hoffentlich werdet auch ihr am Ende eurer Schulzeit sagen: die Zeit war schön, ging aber viel zu schnell vorbei!

In diesem Jahr habe ich meine alte Klasse sehr vermisst, doch nun freue ich mich auf meine neue Aufgabe: auf euch!

Natürlich werdet ihr euch auf die neue Schule vorbereiten und von älteren Schülern bzw. Geschwistern erfahren wo die Ecken und Kanten und die Vorlieben eures neuen Lehrers sind und ich denke, wir werden uns schon aneinander gewöhnen. Irgendwie scheinen Klassenlehrer und Paten eines gemeinsam zu haben: es verbindet sie eine ganz besondere Beziehung zueinander!

Und jetzt wende ich mich mit einer Bitte an euch: ich würde euch gern im Voraus kennen lernen! - Keine Angst, es geht mir nicht um eure Zensuren, sondern eure Vorlieben, besonderen Talente und Wünsche für die neue Schule. Was ist euch wichtig, wo habt ihr Ängste und Probleme?

Vielleicht nehmt ihr euch die Zeit und schreibt mir einen kurzen Brief, den ihr über eure jetzigen Klassenleiter an mich weiter leitet.

Auf zahlreiche Post freut sich
Eure Frau Böhme

40 Jahre Friedataler Musikanten

„Musik für´s Leben“



Liebe Freunde der Blasmusik, wenn der Böhmsche Wind drei weiße Birken zum rauschen bringt und die Kinder von der Eger unter den Sternen der Heimat den Geburtstagsmarsch anstimmen, dann ist es so weit. Die Friedataler Musikanten bege-

hen Ihr 40 jähriges Jubiläum. Unter dem Motto „So klingt´s unterm Hülfensberg“, kann man nun schon seit vielen Jahren den Melodien der Friedataler Musikanten lauschen. Aus diesem Grund veranstalten wir vom 02. - 05. Juni 2011 eine Festwoche, um mit Ihnen gemeinsam unseren Jahrestag zu feiern. Die Höhepunkte dieser Woche bilden das große Jubiläumskonzert am Freitag, inklusive einem Gastauftritt der „Original Memhölzer Alphornbläser“, sowie der Festumzug mit anschließendem Blasmusikfest am Sonntag, zu dem wir in diesem Jahr eine befreundete Blaskapelle aus dem Allgäu und einige Kapellen aus dem Eichsfeld begrüßen dürfen. Dazu möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Wie Sie es aus den letzten Jahren kennen, haben wir für unser Jubiläumskonzert einen Kartenvorverkauf eingerichtet. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie zu unserem Fest begrüßen dürfen.

Karten erhaltet Ihr bei: Peter Eberhardt 0175/5270563

Mit musikalischem Gruß

Die Friedataler Musikanten

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender 2011

Monat April 2011

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg		
OT Ershausen	23.04.11	Osterfeuer
OT Martinfeld	23.04.11	Osterfeuer
	28.04.11	Markusprozession
OT Rüstungen	23.04.11	Osterfeuer
Kella	23.04.11	Osterfeuer / Feuerwehrgerätehaus
	30.04.11	Hexennacht / Maifeuer Braunrod
	30.04.11	Tagesfahrt „Zum fahrenden Musikanten“ nach Sittichbach
Pfaffschwende	22.04.11	Karfreitag, Kreuzweg 10.00 Uhr, Liturgie 15.00 Uhr
	22.04.11	Arbeitseinsatz des Vereins für Brauchtum und Heimatpflege
	23.04.11	Karsamstag-Osternacht
	24.04.11	Ostersonntag Messe 10.00 Uhr
	24.04.11	Osterfeuer 18.00 Uhr
	25.04.11	Ostermontag Messe 10.00 Uhr
	27.04.11	Markusprozession

Monat Mai 2011

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg OT Ershausen	06. -	
	09.05.11	Kirmes in Ershausen
	21.05.11	Tag der offenen Tür vom Schützenverein
	30.05.11	Bittprozession zum Gutem Born
OT Martinfeld Pfaffschwende	29.05.11	Erstkommunion
	18.05.11	Seniorenachmittag
	22.05.11	Erstkommunion in Volkerode 9.30 Uhr
	29.05.11	Tag der Jugendfeuerwehr
Kella	31.05.11	Bitttage Messe
	02.05. -	
	05.05.011	Rodeo Braunrod
Volkerode	08.05.11	Kapellenfest in Kella
	01.05.11	Frühjahrswanderung des HWV-Volkerode
	23. -	
	29.05.11	7-Tagesfahrt Blumenriviera - Cote de 'Azur

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld**Termine:****26. - 29.04.****Sich regen bringt Segen Großeltern-Enkel-Tage**

Bewegung macht klug und glücklich und Großeltern können diese Erfahrung aus ihrem bewegten Leben an ihre Enkelkinder weitergeben, um sie sozusagen fit für den Lebensweg zu machen. In den gemeinsamen Tagen geht es mit viel Spiel, Sport und Spaß um das Thema „Bewegungsförderung“ und ein ausgewogenes Verhältnis von Bewegung und Entspannung. Programm: Spiel, Sport und Spaß, Ausflüge, Gesprächsrunde der Großeltern zum Thema: Bewegungsförderung, altersgerechte und themenbezogene Kinderbetreuung, kreative Angebote.

04. - 13.05.**„Wir ab 65“ - unterwegs - Bildungstage für Senioren mit Fahrt nach Langenargen/Bodensee**

Wir bieten Ihnen zehn unvergessliche Tage. Los geht es mit gemeinsamen Tagen in Uder, dazu zählen verschiedene allgemeinbildende Themen, Ausflüge und Angebote zur geistigen und körperlichen Fitness. Nach diesen Tagen begeben wir uns auf die Reise an den Bodensee. Bestens untergebracht sind wir im katholischen Familienferiendorf Langenargen und werden gemäß der Überschrift für diese Tage „Kulturland Bodenseeregion“ in Halbtages- und Tagesausflügen mit dem Bus Land und

Leute kennenlernen. Eine ortskundige Leitung gehört selbstverständlich dazu, Halb- oder Ganztagesausflüge nach Lindau, Bregenz oder Ravensburg sind vorgesehen. Die Fahrt nach Langenargen ist vom 08. bis 13. Mai. Eingeladen sind Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren.

06. -08.05.**Alles braucht seine Zeit - Familienwochenende für Eichsfelder Familien mit Pflegekindern**

Das Leben ist Veränderung und Veränderung und Entwicklung brauchen Zeit. Eltern brauchen Zeit, Kinder brauchen Zeit, Familie braucht Zeit, um zu wachsen und zu werden. Gut Ding will Weile haben. In welcher Spannung steht der familiäre Rhythmus zum immer schneller werdenden Alltag? Wie gehen wir mit Zeitdruck um und wie können wir zu einem guten Umgang mit Zeit in unserer Familie finden? Programm: Zeit für gemeinsames Spielen und kreativ Sein, Zeit für Gespräche und Erfahrungsaustausch, Elternseminar am Samstag, Kinderbetreuung während des Elternseminars.

20. - 22.05.**Encaustik - Dekorative Wachsmalereien - Kreativ-Werkstatt**

Encaustic oder die Kunst mit Wachs Bilder zu „malen“, ist eine neue kreative Form einer alten, wiederentdeckten Technik. Schon die alten Ägypter und Griechen verflüssigten in Wachs gebundene Farbpartikel und brachten sie mit einem heißen Eisen (Spachtel) auf Stein, Holz und Elfenbein auf. Die heutige Zeit ermöglicht uns durch völlig andere Hilfsmittel, diese alte Technik für uns wieder zu entdecken und abzuwandeln. Mit einfachen Mitteln entstehen faszinierende Bilder, die einen außergewöhnlichen Glanz mit großer Tiefenwirkung besitzen. Mit Hilfe von Bienenwachsfarben kann man herrliche Bilder entstehen lassen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

24. - 26.06.**Yoga und Walken für Frauen und Männer**

Für diejenigen, die „immer nur laufen“ zu langweilig finden, sind unsere Walk- und Wellness-Tage genau das Richtige. Genießen Sie die einzigartige Kombination aus Nordic Walking und Yoga! Die Tage beginnen mit einem Muntermacher-Frühstück. Dann geht's mit den Walkingstöcken auf 5 bis 12 km langen Walking-Strecken durch das wunderschöne Eichsfeld, auf denen Sie herrliche Ausblicke genießen können. Der Nordic-Walking-Trainer Rene Dreier korrigiert ggf. Ihren Laufstil. Gleichzeitig zu der Power mit den Stöcken erwartet Sie am Abend nach einem schmackhaften Abendessen Entspannung pur mit Yoga, Meditation, Massage und Sauna. Sie werden fasziniert feststellen, dass Yoga mehr als nur eine Beruhigungsspiel für den Alltag und Nordic Walking ein sanfter aber dennoch effektiver Sport ist.

Anmeldung/Information:

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld,
Eichenweg 2, 37318 Uder
Tel.: 036083-42311

Email: info@bfs-eichsfeld.de / Internet: www.bfs-eichsfeld.de

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 03 60 75/ 69 00 72

familienzentrum@kerbscher-berg.de
www.kerbscher-berg.de

Mai

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Mo, 02.05. 09.30 Uhr	Vorbereitung der Tauffeier und Gestaltung der Taufkerze	S. Stephan/ A. Lendeckel
Di, 03.05. 15.30 Uhr	Ein Geschenk zum Muttertag	A. Lendeckel
Di, 03.05. 20.00 Uhr	Geburtsvorbereitung - alle weiteren Treffen dienstags, 09.00 Uhr (6x)	R. Althaus
Mi, 04.05. 09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage (6x)	R. Althaus
Mi, 04.05. 17.00 Uhr	Powerpoint (5x)	J. Vockrodt
Do, 05.05. 15.30 Uhr	Spielnachmittag für Eltern! Großeltern mit Kindern von 5 - bis 7 Jahren (2x)	V. Seeland
Do, 05.05. 15.30 Uhr	Schultüten selbst gestalten (Kinder/Fam.)	A. Lendeckel
Do, 05.05. 19.30 Uhr	Schultüten selbst gestalten (Erw.)	A. Lendeckel
Do, 05.05. 20.00 Uhr	Erziehung ist (k)ein Kinderspiel	V. Seeland
Sa, 07.05. 15.00 Uhr	Mit Kindern die Natur erleben - Für Eltern mit Kindern ab 3 Jahren	F. Rogge-Lindenbauer Maria Morick
Sa, 07.05. 15.00 Uhr	Nachmittag für Eltern mit entwicklungsverzögertem oder behindertem Kind	S. Stephan/V. Seeland
Di, 10.05. 15.30 Uhr	Flechten mit Peddigrohr (Kinder/ Fam.) 2x	A. Lendeckel

Di, 10.05. 16.00 Uhr	Märchen neu erlebt - Für Eltern mit Kindern von 3 - 6 Jahren (3x)	M. Schnur
Di, 10.05. 19.30 Uhr	Flechten mit Peddigrohr (Erw.) 2x	A. Lendeckel
Di, 10.05. 20.00 Uhr	Pubertät ist, wenn die Eltern schwierig werden	V. Seeland
Do, 12.05. 09.00 Uhr	Jungen sind eben so! - Für Eltern und Erzieher/innen	V. Seeland
Do, 12.05. 15.30 Uhr	Töpfern für Kinder/ Familien (4x)	A. Lendeckel
Do, 12.05. 19.30 Uhr	Töpfern für Erw. (4x)	A. Lendeckel
So, 15.05. 10.00 Uhr	Familiensonntag mit Jubiläum des Familienbundes, Gottesdienst, Programm und anschließendes Mittagessen	
Di, 17.05. 19.30 Uhr	Kerzen zum festlichen Anlass	A. Leiniger
Sa, 21.05. 09.00 Uhr	Ehevorbereitungssenninar	Team

Aus Vereinen und Verbänden

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 01.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Eichsfeld hat mir mitgeteilt, dass mit der Änderung des BNatSchG ab 01.03.2010 der § 39 Abs. 5 Nr. 2 in Kraft trat, der wie folgt lautet: „Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde findet lt. Information des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eine gärtnerische Nutzung auf erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen, in Hausgärten sowie in Kleingartenanlagen statt. Grünflächen, Parkanlagen sowie Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden (Sportplätze, Böschungen, Straßenränder) fallen nicht unter den Begriff „gärtnerisch genutzt“. Im Ergebnis bedeutet die Änderung des BNatSchG, dass der Verbot sowohl im Innen- und im Außenbereich gilt. Für den Innenbereich sind die gärtnerisch genutzten Flächen von dem Verbotzeitraum ausgenommen.

Sollten vorhandene Baumschutzsatzungen z. B. ein Verbot zum Abschneiden der Gehölze erst nach dem 1. März vorsehen, ist hier eine Änderung der Satzungsbestimmung umgehend vorzunehmen, um Verstößen gegen das BNatSchG vorzubeugen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bitte ich über den Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise zu informieren.

**Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Munke
Amtsleiter**

Fortschreibung und Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Forstamt Heiligenstadt und Leinefelde

Im Forstamtsbezirk Heiligenstadt und Leinefelde findet ab April dieses Jahres in ausgewählten Waldflächen die Fortschreibung und Aktualisierung der Daten der Waldbiotopkartierung statt.

Die Erstellung bzw. periodische Fortschreibung der Waldbiotopkartierung für alle Waldflächen ist nach § 5 Thüringer Waldgesetz eine hoheitliche Aufgabe der Landesforstverwaltung. Sie beinhaltet die Erfassung und Kartierung der Waldflächen nach den waldökologischen Aspekten.

In diesen Zusammenhang wird die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Waldbiotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und der „Waldlebensraumtypen“ nach der europaweit gültigen Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH-Richtlinie vom 21.05.1992) aktualisiert.

Die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung sind wichtige Grundlagen sowohl für die Waldbesitzer als auch für die Forst- und Naturschutzbehörden. Sie werden den Waldbesitzern über das Forstamt kostenfrei zugänglich gemacht.

In begründeten Einzelfällen können sich aus den Ergebnissen der Kartierung spezielle Anforderungen an die Waldbewirtschaftung ergeben (z. B. Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope).

Die aktualisierten Waldbiotopkartierungsdaten dienen insbesondere als Grundlage für die Erstellung der Bewirtschaftungs- und Managementpläne für die Waldflächen in den Natura 2000-Gebieten.

Zuständig für die Waldbiotopkartierung innerhalb der Landesforstverwaltung ist die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd

und Fischerei (TLWJF) mit Sitz in Gotha. Das örtlich zuständige Forstamt begleitet die Kartierungsarbeiten.

Mit der Kartierung und der Erhebung der erforderlichen Informationen selbst werden freiberuflich tätige Förster oder Forstplanungsbüros durch die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei beauftragt.

Diese Beauftragten sind § 62 Absatz 3 des Thüringer Waldgesetzes befugt, zur Durchführung der Waldbiotopkartierung den Wald jeder Eigentumsart zu betreten. Einer expliziten Genehmigung des Waldbesitzers bedarf es nicht.

Die Forstverwaltung bittet alle Waldbesitzer um Akzeptanz und Verständnis für die Durchführung der Arbeiten, die im Interesse des Gemeinwohls stehen. Die direkte Information jedes Einzelnen zum Bearbeitungszeitraum bzw. -Status ihres Waldbesitzes ist organisatorisch leider nicht möglich.

Das Forstamt steht für weitergehende Fragen zur Thematik allen Interessenten zur Verfügung.

**gez. stellv. Forstamtsleiter
Hartmut Ulonska, Ralf Goldmann**

Die Wettkampfgruppe der FFW Martinfeld lädt recht herzlich ein zum

4. Südeichsfeldpokal



Samstag, 21. Mai 2011

14.00 Uhr Eintreffen der Wehren am Feuerwehrhaus Martinfeld zum Wettkampf. Nach Ende des Wettkampfes laden wir ALLE zum gemütlichen Beisammensein ein.
KOMMT!!!
Feuert die Gruppen an und lasst euch zum gemütlichen Beisammensein überraschen.
Wir haben uns etwas einfallen lassen!

Sonntag, 22. Mai 2011

10.00 Uhr Frührschoppen und Grillen im Feuerwehrhaus Martinfeld.
Dazu laden wir wieder ALLE ein.
Ganz besonders auch die FRAUEN! Denn heute ist für euch kochfreier Sonntag!

Wir freuen uns auf euren Besuch, an diesen beiden Tagen, in unserem Neuem Feuerwehrhaus in Martinfeld!

Die Wettkampfgruppe der FFW Martinfeld

Forstbetriebsgemeinschaft Waldgenossenschaft Schimberg/OT Ershausen

Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Waldgenossenschaft Schimberg/OT Ershausen

Liebe Waldbesitzer,
hiermit möchte ich Sie recht herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung einladen.

Tag: 29.04.2011

Beginn: 19:30 Uhr

Ort: Gaststätte Diederich

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenverwalters
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
7. Diskussion
8. Beschlussfassung

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldGenG **nicht beschlussfähig** ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere **Mitgliederversammlung** gem. § 11 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürWaldGenG durchzuführen. Diese ist dann **unabhängig** von den Erschienenen oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Ershausen, den 01.04.2011

gez. Vorsitzender
Otto Pudenz

Energiekonzepte mit Zukunft

Umdenken bei Energieversorgungskonzepten - ein Grundsatz, der für die Eichsfeldwerke nicht erst seit der derzeitigen Energie-debatte steht. Für aktuelle Herausforderungen im Energiebereich in unserer Region hat die Unternehmensgruppe eine Antwort: die EW Wärme GmbH. Sie ist schon seit 1994 Know-How-Tochter für Energiedienstleistungen und -anwendungen. „Energieeffizienz, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit haben bei unseren Versorgungskonzepten oberste Priorität. Für besonders energiesparende Konzepte setzen wir verschiedenste innovative Technologien ein. Ziel ist auch, jegliche Energie beim Nutzer zur Anwendung zu bringen, statt in der Umwelt freizusetzen.“, sagt Raimund Müller, Betriebsleiter der EW Wärme.

„In der Ausgestaltung des Energiemixes ist es höchste Zeit auf Alternativen zu setzen. Wie nachwachsende Rohstoffe CO₂-neutral für die Energieerzeugung zur Anwendung gebracht werden können, ist für uns bereits Thema. Gemeinsam mit der EW Eichsfeldgas planen wir eine Biogasanlage. In der Anlage soll Biogas zu Bioerdgas aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist werden. Die Veredelung zu Strom und Wärme kann so näher beim Verbraucher erfolgen.“, so Müller weiter. „Besonderer Vorteil ist neben dem Umweltaspekt und der hohen Primärenergieeffizienz, dass die Wertschöpfung in unserer Region bleibt. Dazu sichern wir eine stabile Energieversorgung, auf die die hohen Schwankungen bei den Energiepreisen fossiler Energieträger geringere Auswirkungen haben.“, ergänzt Dirk Nehr-korn, technischer Geschäftsführer der EW Eichsfeldgas GmbH. Mittlerweile betreibt die EW Wärme zwölf dezentrale Blockheizkraftwerke (BHKW), die auf dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) basieren. Die 13. Anlage ist bereits geplant. Die bei der Stromerzeugung durch einen Gasverbrennungsmotor gleichzeitig entstehende Abwärme wird einem Heizsystem zugeführt. Der Strom wird vor Ort in Hausnetzen genutzt oder in das Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist. Die Gasmotoren können mit Erdgas oder aufbereitetem Biogas (Bioerdgas) betrieben werden. „Durch die KWK arbeitet ein BHKW mit einem Jahresnutzungsgrad bis zu 90 Prozent hoch-effizient. Zum Vergleich: konventionelle Kraftwerke haben einen Wirkungsgrad von etwa 40 Prozent. Schon viele alte Ölheizungen konnten wir ablösen. Der kombinierte Einsatz von KWK und moderner Erdgas-Brennwerttechnik führt, in Abhängigkeit vom Alter der zu erneuernden Anlage, zu einer Reduzierung des Primärenergieeinsatzes um bis zu 20 Prozent.“, so Müller.

Neben dem BHKW-Einsatz für die Fernwärmeversorgung in Heiligenstadt, Dingelstädt und Niederorschel hat die EW Wärme in den vergangenen drei Jahren bereits mehrere kleine dezentrale BHKW-Anlagen installiert. So wurde zum Beispiel 2008 im Altenpflegeheim „St. Vinzenz“ in Küllstedt, 2009 im Altenpflegeheim „St. Josefshaus“ in Niederorschel und 2010 im „Raphaelsheim“ in Heiligenstadt jeweils ein hauseigenes BHKW in Betrieb genommen. Die Umstellung von Heizöl auf Erdgas leistet einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz. Im „St. Johannesstift“

in Ershausen werden beispielsweise, gegenüber der bisherigen Versorgungsstruktur, so jährlich rund 150 t CO₂ weniger ausgestoßen. Raimund Müller unterstreicht: „Energiekonzepte, die wir erstellen, sind immer individuell angepasste Lösungen. Dezentrale Konzepte sind nicht nur für uns in der Region ein Erfolgsrezept, auch überregional sehen wir dies als vernünftigen Weg.“ Nachhaltige Energieversorgungskonzepte sind auch eng mit einem bewussten Energieverbrauch verbunden. „Energiesparen fängt bei jedem einzelnen an. Energiespar-Tipps geben wir zum Beispiel auf www.eichsfeldwerke.de. Gern stehen wir auch persönlich beratend zur Seite.“, so Nehr-korn.



Im Jahr 2009 wurde ein neues BHKW im Wohngebiet auf den Liethen in Heiligenstadt installiert. (Quelle: EW)

WAZ Obereichsfeld übernimmt Geschäftsanteile an der EW Wasser GmbH:**Kontinuität für die Kunden gesichert**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) übernimmt 51 Prozent der Geschäftsanteile an der EW Wasser GmbH. 49 Prozent bleiben bei der Eichsfeldwerke GmbH. Gestern genehmigten Kreistag und Aufsichtsrat der Eichsfeldwerke den Verkauf. Vom WAZ Obereichsfeld wurde das Vorhaben bereits in der Verbandsversammlung im Dezember 2010 einstimmig beschlossen. „Für unsere Kunden ändert sich nichts. Kundenorientierung, Versorgungssicherheit und Preisstabilität bleiben oberste Zielsetzung.“, unterstreicht Ottmar Föllmer, Vorsitzender des Zweckverbandes.

Bisher war die EW Wasser 100-prozentiges Tochterunternehmen der Eichsfeldwerke. Sie nimmt seit der Gründung des WAZ Obereichsfeld die technische und kaufmännische Betriebsführung wahr. Der Zweckverband hat sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt. Durch mehrere Fusionen dehnte sich das Verbandsgebiet weit über die Kreisgrenzen aus. Gleichzeitig haben sich die rahmenrechtlichen Bedingungen geändert.

„Indem wir die Mehrheit an der EW Wasser auf den WAZ Obereichsfeld übertragen, passen wir unsere Strukturen der Unternehmensentwicklung und den veränderten Rahmenbedingungen an. Gleichzeitig können wir die erfolgreiche Kooperation zwischen dem WAZ Obereichsfeld und der EW Wasser fortsetzen. Nur so garantieren wir für die Kunden des WAZ Obereichsfeld langfristig das bewährte Ver- und Entsorgungskonzept.“, erklärt Ulrich Gabel, Geschäftsführer der Eichsfeldwerke GmbH.

„Durch die Beteiligung der Eichsfeldwerke-Holding sichern wir auch künftig die Nutzung von Synergieeffekten, die sich innerhalb der Unternehmensgruppe ergeben.“, so Gabel weiter. Die EW Wasser bleibt technische und kaufmännische Betriebsführerin. „Durch ihre langjährige Tätigkeit für den WAZ Obereichsfeld hat sich die

EW Wasser umfangreiches technisches, kaufmännisches und rechtliches Fachwissen erworben. Auf dieses Know-how können sich unsere Kunden weiterhin verlassen.“, versichert Föllmer. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der EW Wasser unter 03606/655-144 gern zur Verfügung.

Wir gratulieren

Zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

Erika und Ernst Roth, Volkerode
die am 04.04.2011 ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.

Zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

**Rosa Maria u. Heinrich Hahn,
Schimberg OT Ershausen**
die am 08.04.2011 ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.

Zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

Gisela u. Gerhard Kobold, Schwobfeld
die am 15.04.2011 ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.

... zum Geburtstag

Bernterode

am 16.05.	Erna Muth	zum 92. Geburtstag
am 20.05.	Bernhard Jakob	zum 83. Geburtstag
am 23.05.	Maria John	zum 90. Geburtstag
am 23.05.	Margarete Dreiling	zum 88. Geburtstag

Dieterode

am 04.05.	Heinz Kistner	zum 71. Geburtstag
-----------	---------------	--------------------

Geismar

am 03.05.	Dieter Dietrich	zum 70. Geburtstag
am 15.05.	Christine Riese	zum 72. Geburtstag
am 21.05.	Lothar Martin	zum 72. Geburtstag
am 22.05.	Ursula Arend	zum 86. Geburtstag
am 23.05.	Joachim Brodmann	zum 65. Geburtstag

am 25.05.	Döringsdorf	
am 25.05.	Adolf Döring	zum 83. Geburtstag
am 25.05.	Robert Brodmann	zum 76. Geburtstag
	Bebendorf	

am 30.05.	Heinrich Hillmann	zum 74. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------

Kella

am 05.05.	Christa Töpfer	zum 78. Geburtstag
am 07.05.	Gisela Bierschenk	zum 71. Geburtstag
am 19.05.	Franz Manegold	zum 90. Geburtstag
am 28.05.	Franz Bode	zum 72. Geburtstag
am 31.05.	Irmgard Berger	zum 75. Geburtstag

Krombach

am 09.05.	Georg Althaus	zum 72. Geburtstag
am 15.05.	Roswitha Steinisch	zum 83. Geburtstag

Pfaffschwende

am 06.05.	Maria Dölle	zum 76. Geburtstag
am 13.05.	Elisabeth Sandrock	zum 70. Geburtstag
am 16.05.	Anna Müller	zum 71. Geburtstag
am 28.05.	Hildegard Fricke	zum 75. Geburtstag
am 30.05.	Martha Gremmer	zum 76. Geburtstag

Schwobfeld

am 01.05.	Norbert Fritz	zum 73. Geburtstag
am 25.05.	Thekla Stützer	zum 79. Geburtstag

Volkerode

am 14.05.	Paula Pudenz	zum 81. Geburtstag
-----------	--------------	--------------------

am 18.05.	Joachim Hucke	zum 81. Geburtstag
am 30.05.	Gerda Rudelt	zum 70. Geburtstag
am 30.05.	Wolfgang Hottenrott	zum 65. Geburtstag
Wiesenfeld		
am 03.05.	Ida Meyer	zum 89. Geburtstag
am 23.05.	Reinhilde Riese	zum 76. Geburtstag
Schimberg		
am 02.05.	Christa Schmiegeld	zum 80. Geburtstag
	Ershausen	
am 03.05.	Nikolaus Roth	zum 65. Geburtstag
	Ershausen	
am 04.05.	Elisabeth Rodenstock	zum 77. Geburtstag
	Ershausen	
am 07.05.	Maria Hartmann	zum 88. Geburtstag
	Wilbich	
am 10.05.	Maria Degenhardt	zum 90. Geburtstag
	Martinfeld	
am 13.05.	Maria Dobranz	zum 76. Geburtstag
	Ershausen	
am 14.05.	Manfred Dölle	zum 70. Geburtstag
	Wilbich	
am 15.05.	Lieselotte Sasse	zum 72. Geburtstag
	Martinfeld	
am 20.05.	Margaretha Montag	zum 85. Geburtstag
	Martinfeld	
am 21.05.	Ursula Ernst	zum 65. Geburtstag
	Ershausen	
am 21.05.	Anna Maria Marx	zum 65. Geburtstag
	Ershausen	
am 23.05.	Otilie Buchardt	zum 91. Geburtstag
	Wilbich	
am 25.05.	Katharina Mock	zum 71. Geburtstag
	Ershausen	
am 26.05.	Elisabeth Meier	zum 77. Geburtstag
	Ershausen	
am 27.05.	Gertrud Kühn	zum 72. Geburtstag
	Wilbich	
am 28.05.	Ewald Schade	zum 85. Geburtstag
	Martinfeld	
am 28.05.	Edith Reinhardt	zum 73. Geburtstag
	Martinfeld	
am 28.05.	Edith Willnecker	zum 70. Geburtstag
	Ershausen	
am 30.05.	Ilse Uhlig	zum 78. Geburtstag
	Ershausen	
am 30.05.	Albert Rindermann	zum 71. Geburtstag
	Martinfeld	
am 31.05.	Heinrich Rodenstock	zum 78. Geburtstag
	Ershausen	
am 31.05.	Helmut Leonhardt	zum 72. Geburtstag
	Ershausen	



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

21.04.2011 - Gründonnerstag

19.00 Uhr im Gemeinderaum mit Heiligem Abendmahl (Tischabendmahl)

22.04.2011 - Karfreitag

09.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl

24.04.2011 - Ostersonntag

10.30 Uhr Familiengottesdienst mit Agapemahl
Alle (Christenlehre-) Kinder treffen sich vor der Kirche in Großtöpfer zum Einzug. Bitte bringt eine kleine Gabe in unseren gebastelten Osterkörbchen mit! Im Anschluss an den Gottesdienst bringen wir diese als Ostergruß zu Alten und Kranken in unseren Gemeinden.



- 19.00 Uhr Osterfeier
Beginn mit ökumenischer Andacht in der Kirche St. Aloisius
- 01.05.2011** in Martinfeld, am Sportplatz
- 10.30 Uhr Waldgottesdienst
Wir feiern Gottes Schöpfung!
- 10.00 Uhr Start zum Wandern am Parkplatz der Jugendherberge Schloss Martinfeld,
- 10.30 Uhr Freiluftgottesdienst mit Posaunenchor am Sportplatz Martinfeld,
Wanderung im Westerwald möglich
- anschl.
ab 12.00 Uhr Mittag mit Bratwürsten vom Rost und Getränken im Garten der Jugendherberge Schloss Martinfeld, dort Spiel und Spaß für Kinder + Familien, jung und alt mit Kaffeetrinken.
Bei Regen findet der Gottesdienst in der Jugendherberge Schloss Martinfeld statt.
- 15.05.2011 - Jubiläe**
- 10.30 Uhr mit Heiligem Abendmahl

Wir laden ein zu unseren Gemeindeveranstaltungen!

Christenlehre der Klassen 1 - 6

in der Schulzeit dienstags 16.00 Uhr mit Gemeindepädagogin Frau Pavlicek-Uhlig im Pfarrhaus Großtöpfer.

Frauenkreis Großtöpfer

Alle Frauen unserer Kirchengemeinde sind wieder herzlich eingeladen am Mittwoch, 18.05.2011, Treff zu Fahrgemeinschaften um 14.30 Uhr am Pfarrhaus Großtöpfer. Wir besuchen im Kloster Germerode die Ausstellung „Zwischen Sehnsucht und Erfüllung“ - Keramische Großskulpturen zum Schauen, Fühlen und Entdecken der Benediktinerin Schwester Christophora Janssen.

Gemeindekirchenrat Großtöpfer

am Dienstag, dem 03.05.2011, um 19.30 Uhr im Gemeindeforum, Pfarrhaus Großtöpfer

Ökumenischer Bibelabend

Zweiter Dienstag im Monat um 20:00 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar: 10.05.2011

Ökumenisches Friedensgebet

Immer montags um 19.00 Uhr:

April: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

Mai: Pfarrkirche St. Philippus und St. Jakobus, Ershausen

Vorschau: Kirmes in Großtöpfer

am 25. + 26.06.2011 im Festzelt

am Vorabend, d. 24.06.2011: 7. Bandfestival „Rock im Zelt“

Wohnung im Pfarrhaus Eigenrieden zu vermieten:

2 Zimmer, Küche, Dusche, Diele: 50,9 qm, inkl. Garage + Stellplatz Auto, Mitnutzung Garten.

Monatliche Miete

188,06 EUR und Betriebskostenabschlag 100,00 EUR.

Infos Herr Liebaug, Tel: 036026-90619.

Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt. Jesus Christus

Gute Erfahrungen mit „7 Wochen anders leben“ und danach fröhliche Ostern!

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

mail: johannesbrehm@online.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller,
Telefon 036082/48330
Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

Sonstiges

Frühlingsauftakt der 12. Klassen im St. Josef Gymnasium Dingelstädt

Mit Melodien wie „I can see clearly now“, „When you say nothing at all“, einem Titel aus dem bekannten Musical „Tabaluga“ und einem sechsstimmigen Kanon „Evening rise“ gestalteten Schüler der 12. Klasse das Frühlingskonzert am 30.03.2011 des St. Josef Gymnasium Dingelstädt. Zahlreiche Solobeiträge durch Sänger, Gitarristen, Violinisten, Pianisten, Posaunisten und vielen weiteren musikalischen Auftritten weckten die ersten Frühlingsgefühle in den gespannten Zuhörern in der Aula des Gymnasiums. Erfrischend und heiter führten Sarah Kruse und Christoph Wieclawski mit viel Witz und Humor durch das gesamte Programm und brachten hier und dort das Publikum einige Male zum Lachen. Vielfältige Plastiken und Tonarbeiten der Kunstkurse der 12er schmückten die Aula und verliehen dieser eine belebende Atmosphäre. Den Abschluss des Konzerts krönte ein tobender Applaus. Vor allem dankbar sind wir, die Schüler der 12. Klasse für die zahlreichen Spenden und Erlöse durch den Brötchen- und Kaffeeverkauf im Anschluss des Konzertes, welche in die Jahrgangskasse für den bevorstehenden Abschlussball eingingen. Aus diesem Grund danken wir allen Helfern, Beteiligten und Besuchern unseres Konzertes für ihre großartige Unterstützung.

A. M. und F. M.



Impressum:

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.